

# Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 16 – 063289/2004/0106

A 8 – 77397/2017-11

Bearbeiterin A 16: Patrizia Monschein

Bearbeiterin A 8: Mag.a Susanne Radocha

Bearbeiter A 8: Michael Kicker

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,  
 Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus

Betreff: Ludwig Boltzmann Gesellschaft  
 Institut für Konflikt- und Migrationsforschung  
 Fördervereinbarung für die Jahre  
 2018 – 2022 in Höhe von 30.000 Euro p.a.,  
 Projektgenehmigung über 150.000 Euro

BerichterstellerIn: *OU Mag. Kater*

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

BerichterstellerIn: *GR<sup>in</sup> Kopeira*

Graz, 17.5.2018

**Erfordernis der erhöhten Mehrheit gemäß  
 § 1 Abs. 3 der Subventionsordnung  
 Mindestanzahl der Anwesenden: 32  
 Zustimmung von zumindest 25 Mitgliedern  
 des Gemeinderates**

Der Verein „Ludwig Boltzmann Gesellschaft“ ist eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung, die Ludwig Boltzmann Institute betreibt. Zur Erreichung allgemeiner strategischer Zielsetzungen gemeinsam mit Partnerinstitutionen und Fördergebern und FördergeberInnen hat die Gesellschaft ein Partner-Modell zu ihrer gemeinsamen Finanzierung und Steuerung entwickelt und auch auf die bestehenden Institute übertragen. Dazu müssen die Institute kofinanzierende Partner und Partnerinnen für cash- und/oder in-kind-Leistungen suchen, ein gemeinsames Forschungsprogramm erstellen, einen Partnervertrag abschließen und darauf aufbauend Partner-Boards zum gemeinschaftlichen Betrieb des Institutes einrichten.

Seit seiner Gründung im Jahr 1993 ist die interdisziplinäre Erforschung von Auswirkungen und Folgen von Kriegen und Konflikten des 20. Jahrhunderts Hauptzielsetzung des bisherigen Ludwig Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgen-Forschung (BIK). Der Begriff „Kriegsfolgen“ ist dabei sehr breit gefasst, er umfasst sowohl staatliche, gesellschaftliche oder ökonomische als auch soziale, humanitäre und kulturelle Folgen. Das Institut hat sich national wie international einen hervorragenden Namen gemacht. Die LBG und die Partnerorganisationen des gegenständlichen Ludwig Boltzmann Instituts sind übereingekommen, das Institut unter dem neuen, die Forschungsschwerpunkte zum Ausdruck bringenden, Institutsnamen „Ludwig Boltzmann Institut für Konflikt- und Migrationsforschung“ weiterzuführen.

Für das Ludwig Boltzmann Institut für Konflikt- und Migrationsforschung sind das Land Steiermark, die Stadt Graz und die Universität Moskau die angestrebten Partner und Partnerinnen, die Fördervereinbarungen mit einer jährlich fixierten Förderung abschließen sollen, um eine Planungssicherheit für das Institut zu erreichen.

Der Nutzen für die Stadt Graz liegt in der Kriegsfolgen- und Zeitgeschichteforschung. Die Stadt kann sich mit inhaltlichen Wünschen im Board einbringen. In das Board wird von Seite der Stadt Graz die Leitung des Grazer Stadtarchivs und als Vertretung ein/e wissenschaftlicher Mitarbeiter/in des Grazer Stadtarchivs entsendet, die im Auftrag des Wissenschaftsreferenten der Stadt Graz und in

Abstimmung mit der Geschäftsführung der Stadtmuseum Graz GmbH sowie der Kulturamtsleitung der Stadt Graz Forschungsthemen einbringen können und die Aufgaben des Boards wahrnehmen. Die Forschungsschwerpunkte der nächsten Jahre liegen auf der NS-Forschung, der Migration, „Kinder des Krieges“ (Besatzungskinder und minderjährige Kinder auf der Flucht), kalte Kriegsforschung (Universität Moskau), Erinnern und Gedenken, Forschungen zu 100 Jahre Bildungshaus Schloss St. Martin u.v.a.

Der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft sowie der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus stellen daher gemäß § 1 Abs. 3 der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Graz vom 9.12.1993 bzw. gemäß § 90, Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967, in der geltenden Fassung, den

### **Antrag,**

der Gemeinderat wolle mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit beschließen:

- 1) Zur mittelfristigen Sicherung der Planung und Finanzierung des Ludwig Boltzmann Institutes für Konflikt- und Migrationsforschung wird in den Budgets 2018 bis 2022 jeweils eine Subvention in Höhe von 30.000 Euro genehmigt.
- 2) Für die haushaltsmäßige Vorsorge in den Jahren 2018 und 2022 mit einem jährlichen Finanzmittelbedarf in Höhe von 30.000 Euro wird die entsprechende Projektgenehmigung erteilt.
- 3) Die Bedeckung der Förderung 2018 erfolgt aus der Fipos 1.28900.757000-007.
- 4) Die Fördervereinbarung ist durch die Mag.Abt. 16 – Kulturamt und die Mag.Abt. 8 – Finanz- und Vermögensdirektion mit der Ludwig Boltzmann Gesellschaft laut beigelegtem Vertrag, der einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, abzuschließen.
- 5) Die Auszahlung erfolgt jeweils zur Hälfte am 23.2. und 23.8.

#### Beilage: Fördervereinbarung

Die Bearbeiterin  
der Mag. Abt. 16:  
Patrizia Monschein  
elektronisch gefertigt

Die Bearbeiterin  
der Mag. Abt. 8  
Mag.a Susanne Radocha  
elektronisch gefertigt

Der Bearbeiter  
der Mag. Abt. 8:  
Michael Kicker  
elektronisch gefertigt

Der Abteilungsvorstand  
der Mag. Abt. 16:  
Michael A. Grossmann  
elektronisch gefertigt

Der Finanzdirektor:  
  
Dr. Karl Kamper  
elektronisch gefertigt

Der Finanz-, Kultur- und Wissenschaftsreferent:  
Dr. Günter Riegler  
elektronisch gefertigt

Vorberaten und einstimmig/~~mehrheitlich~~/mit .... Stimmen angenommen/~~abgelehnt~~/~~unterbrochen~~ in der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft am ..... 15.5.2018

Der/die SchriftführerIn:

*Monschein*

Der/die Vorsitzende:

*Koperng*

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit .... Stimmen angenommen/~~abgelehnt~~/~~unterbrochen~~ in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am ..... 17.5.2018

Der/die SchriftführerIn:

*Grossmann*

Der/die Vorsitzende:

*HS*

Der Antrag wurde in der heutigen  öffentlichen  nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von <sup>47</sup>..... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 17.5.2018

Der/die Schriftführerin: *M*

	<b>Signiert von</b>	Monschein Patrizia
	<b>Zertifikat</b>	CN=Monschein Patrizia,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-04-26T08:19:32+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Grossmann Michael A.
	<b>Zertifikat</b>	CN=Grossmann Michael A.,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-05-02T12:20:12+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Kicker Michael
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kicker Michael,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-05-02T12:37:07+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Radocha Susanne
	<b>Zertifikat</b>	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-05-02T12:38:31+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Kamper Karl
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-05-03T13:02:39+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Riegler Günter
	<b>Zertifikat</b>	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-05-04T12:31:18+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

Bestandteil d.  
GR-Beside.  
W

# Mittelreservierung 700023962

Allgemeine Daten			
Belegart	SF	Belegtyp	030
Buchungskreis	0100	Belegdatum	30.04.2018
Finanzkreis	0100	Buchungsdatum	30.04.2018
Kostenr.kreis	0100	Währung	EUR/ 1,00000
Statistik			
Erfasser	P10970	Angelegt am	30.04.2018
Letzter Änderer	P10970	zuletzt geändert	03.05.2018
Blockiert			
Weitere Daten			
Text	GRB - LBI FÖV 2018 30.000,- p. 30.8.2018		
Referenz			
Gesamtbetrag	30.000,00 EUR		

Belegposition 001			
Text	LBI Konflikt- und Migrationsforschung		
Finanzposition	1.28900.757000-007	Finanzstelle	1600
Fonds	HAUSHALT	Sachkonto	
Kostenstelle		Fällig am	
Kreditor	3005376	Debitor	
Betrag	30.000,00 EUR		
Originalbetrag	30.000,00 EUR		



<b>Signiert von</b>	Flitsch Johanna
<b>Zertifikat</b>	CN=Flitsch Johanna,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
<b>Datum/Zeit</b>	2018-05-03T13:59:41+02:00
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

## Förderungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen der **Stadt Graz** als „Förderungsgeberin“ einerseits

und der

**Ludwig Boltzmann Gesellschaft –  
Österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung**  
Nußdorfer Straße 64  
1090 Wien

als „Förderungsempfängerin“ andererseits.

### **Präambel**

Die 1960 gegründete Ludwig Boltzmann Gesellschaft, LBG, ist eine private Trägerorganisation für außeruniversitäre Forschung. Zur Verwirklichung ihrer Ziele hat die LBG mit ko-finanzierenden Partnerorganisationen Ludwig Boltzmann Institute ins Leben gerufen.

Seit seiner Gründung im Jahr 1993 ist die interdisziplinäre Erforschung von Auswirkungen und Folgen von Kriegen und Konflikten des 20. Jahrhunderts Hauptzielsetzung des bisherigen Ludwig Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgen-Forschung (BIK). Der Begriff „Kriegsfolgen“ ist dabei sehr breit gefasst, er umfasst sowohl staatliche, gesellschaftliche oder ökonomische als auch soziale, humanitäre und kulturelle Folgen. Das Institut hat sich national wie international einen hervorragenden Namen gemacht.

Die LBG und die Partnerorganisationen des gegenständlichen Ludwig Boltzmann Instituts sind übereingekommen, das Institut unter dem neuen, die Forschungsschwerpunkte zum Ausdruck bringenden, Institutsnamen „Ludwig Boltzmann Institut für Konflikt- und Migrationsforschung“ weiterzuführen.

Mit dem vorliegenden Vertrag, der im Wesentlichen inhaltsgleich mit allen beim Ludwig Boltzmann Institut für Konflikt- und Migrationsforschung mitwirkenden Partnerorganisationen abgeschlossen werden soll, soll die Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern/innen und der LBG geregelt werden. Die wissenschaftliche Zusammenarbeit im Institut, die Forschungsziele und die geplanten Forschungstätigkeiten sind in einem einheitlichen mehrjährigen Forschungsprogramm geregelt, das die LBG mit allen Partnerorganisationen des Instituts vereinbart.

Zur Durchführung der Zusammenarbeit wird ein **Board** eingerichtet. Die LBG wird nach Bedarf oder auf Wunsch einer Partnerorganisation Board-Sitzungen veranstalten, zu denen alle Partnerorganisationen des Instituts eingeladen werden. Die Stadt Graz sagt zu, an diesen Board-Sitzungen jedenfalls mitzuwirken. Zweck dieser Sitzungen ist es, Berichte über die wissenschaftliche Arbeit im Institut entgegen zu nehmen (insbesondere auch die Ergebnisse der Evaluierung), darüber zu diskutieren und Verbesserungen der Arbeitsweise und der wissenschaftlichen Ziele zu erörtern. Die nähere Form der Zusammenarbeit soll in der ersten Sitzung abgesprochen und im Protokoll festgehalten werden. Die Koordination der wissenschaftlichen Zusammenarbeit im Institut obliegt der LBG. Die LBG bestellt eine/n Institutsleiter/in, dessen/deren Aufgabe die effektive Koordination der wissenschaftlichen Arbeit ist.

Dem Board wird vom/von der Institutsleiter/in insbesondere berichtet über

- das Forschungsprogramm und dessen Weiterentwicklung

- Projektvorschläge der Partnerorganisationen sowie Drittmittelprojekte
- Jahresberichte und der finanzielle Überblick des Instituts

Die Einladung zu einer Board-Sitzung erfolgt längstens vier Wochen vor dem Sitzungstermin durch die LBG. Die Sitzungen erfolgen in der Regel zweimal jährlich am Sitz der LBG oder an einem anderen Ort, auf den sich die Partnerorganisationen einigen. Die LBG hat dafür zu sorgen, dass über die Ergebnisse der Beratungen Protokoll geführt und dieses an alle Partnerorganisationen übermittelt wird.

Die Stadt Graz verpflichtet sich, eine Ansprechperson und deren Stellvertreter/in zu bestimmen, die die Stadt auch regelmäßig im Board vertreten. Die Ansprechpersonen und ihre Stellvertreter/innen müssen für die Belange des Instituts und die Zusammenarbeit mit der LBG kompetent sein. Die Namhaftmachung erfolgt in der Weise, dass die Stadt Graz der LBG die Ansprechpersonen und deren Stellvertreter/innen schriftlich bekannt gibt; die LBG gibt der Stadt die von ihr bestimmte Ansprechperson und deren Stellvertreter/innen bekannt. In das Board wird von Seite der Stadt Graz die Leitung des Grazer Stadtarchivs und als Vertretung ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in des Grazer Stadtarchivs entsendet, die im Auftrag des Wissenschaftsreferenten der Stadt Graz und in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Stadtmuseum Graz GmbH und der Kulturamtsleitung der Stadt Graz Forschungsthemen einbringen können und die Aufgaben des Boards wahrnehmen.

Die **Rechte an neuen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen** aus Projekten des Instituts sowie die Rechte an sich daraus ergebenden Erfindungen erwirbt die LBG. Dies ist von den Partnerorganisationen sicher zu stellen, insbesondere auch im Verhältnis zu den am Forschungsprogramm des Instituts mitarbeitenden Dienstnehmern/innen der Partnerorganisationen. Diese Regelung stellt sicher, die Rechte an neuen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen auf Wunsch geregelt an die Partnerorganisationen übertragen zu können.

Forschungs- und Entwicklungsergebnisse werden den Partnerorganisationen und den mit ihnen verbundenen Einrichtungen für eigene Zwecke zur freien Nutzung unentgeltlich zugänglich gemacht. Die LBG räumt den Partnerorganisationen, mit diesen verbundenen Einrichtungen oder einzelnen von ihnen auf deren Ersuchen nicht exklusive Lizenzen ein. Wenn und soweit nach den jeweils anwendbaren Vorschriften und Richtlinien derartige Lizenzen entgeltlich sein müssen, um eine verbotene Beihilfe zu vermeiden, werden die Lizenzen gegen ein angemessenes Entgelt eingeräumt. Kommt es im Zuge eines Projektes des Instituts zu einem patentierbaren Forschungs- und Entwicklungsergebnis unter Beteiligung eines vom/von der Vertragspartner/in dem Institut zugewiesenen Dienstnehmers/in ist bevor ein Aufgriff der Erfindung bzw. eine Übertragung an die LBG erfolgt eine Einigung über die Erfindervergütung zu treffen.

Forschungs- und Entwicklungsergebnisse werden nach üblichen internationalen Standards veröffentlicht und dürfen nur mit Zustimmung aller Partnerorganisationen publiziert werden, wenn potentiell schutzrechtsfähige Ergebnisse betroffen sind. Die beabsichtigte Veröffentlichung eines Forschungs- und Entwicklungsergebnisses ist im Vorhinein im Wortlaut den Partnerorganisationen mitzuteilen, mit dem Hinweis, welches Projekt die beabsichtigte Veröffentlichung betrifft. Die Versendung erfolgt an die Boardvertreter/innen. Jede Partnerorganisation kann sich innerhalb von drei Wochen schriftlich gegen eine Veröffentlichung aussprechen mit der Begründung, dass damit potentiell schutzrechtsfähige Forschungs- und Entwicklungsergebnisse veröffentlicht werden, deren Neuheit gefährdet sein kann oder dass in der geplanten Veröffentlichung Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten sind und die Überprüfung der Schutzrechtsfähigkeit verlangen. Wenn innerhalb dieser Frist keine schriftliche Erklärung abgegeben wird, gilt die Zustimmung zur Veröffentlichung als erteilt. Die Überprüfung der Schutzrechtsfähigkeit kann jede Partnerorganisation innerhalb von längstens drei Monaten durchführen; eine Verlängerung dieser Frist um bis zu weitere sechs Monate ist nach Zustimmung der LBG möglich. Während dieser Überprüfung darf die beabsichtigte Veröffentlichung nicht publiziert werden. Nach Vorliegen des Ergebnisses der Überprüfung der Schutzrechtsfähigkeit dürfen Forschungs- und Entwicklungsergebnisse ebenfalls nur mit Zustimmung aller Partnerorganisationen publiziert werden. Das Ergebnis der Überprüfung der Schutzrechtsfähigkeit wird an die Partnerorganisationen kommuniziert. Jede Partnerorganisation kann sich innerhalb von zwei Wochen schriftlich mit Begründung gegen eine Veröffentlichung

aussprechen. Wenn innerhalb dieser Frist keine schriftliche Erklärung abgegeben wird, gilt die Zustimmung zur Veröffentlichung als erteilt.

### **Qualitätssicherung durch die LBG**

Die LBG behält sich vor, die Forschungstätigkeit im Institut regelmäßig (alle drei bis vier Jahre) extern durch internationale Experten/innen zu evaluieren und die bereits durchgeführten Arbeiten sowie die geplanten Arbeiten zu beurteilen. Die Partnerorganisationen sind mit dieser Evaluierung einverstanden und bereit, die dafür erforderlichen Auskünfte und Informationen sowie Einsichten in Unterlagen zu gewähren. Die Ergebnisse einer Evaluierung sind für die LBG bestimmt, werden jedoch allen Partnerorganisationen bekannt gegeben; die LBG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Ergebnisse einer Evaluierung.

Für das Institut wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet. Dieser berät die Partnerorganisationen und die LBG und insbesondere den/die Institutsleiter/in bei der langfristigen wissenschaftlichen Ausrichtung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten. Bei Bedarf führt er qualifizierte wissenschaftliche Begutachtungen und Begleitmaßnahmen durch bzw. unterstützt diese. Der wissenschaftliche Beirat soll aus drei natürlichen Personen, die internationale Experten/innen im Forschungsgebiet des Instituts sind, bestehen. Die LBG einerseits und die anderen Partnerorganisationen andererseits benennen jeweils ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirates längstens für fünf Jahre. Die Nominierung hat im Einvernehmen mit allen Partnerorganisationen zu erfolgen. Das fehlende weitere Mitglied des wissenschaftlichen Beirates wird von den Mitgliedern, die benannt worden sind, für die gleiche Dauer bestellt. Scheidet ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirates vorzeitig aus, wird sein/e Nachfolger/in auf dieselbe Weise benannt, wie das ausscheidende Mitglied. Der wissenschaftliche Beirat kann aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n wählen. Der wissenschaftliche Beirat wird von der LBG mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sind dazu verpflichtet, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates bekannt werden. Allfällige Vergütungen für die Tätigkeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden in angemessenem Umfang aus dem Budget des Instituts getragen. Die angemessenen Kosten für Reisen und Unterkunft trägt die LBG.

### **1. Art und Höhe der Förderung**

Gegenstand der Förderungsvereinbarung ist ein Mitfinanzierungsbeitrag in Form einer Subvention der Stadt Graz in Höhe von jeweils

€ 30.000,-- p. a. für die Jahre 2018 bis 2022

Die Mittel werden nach Maßgabe der budgetären Verfügbarkeit der Stadt Graz in den jeweiligen Jahresbudgets flüssig gestellt. Eine budgetäre Verfügbarkeit im Sinne des vorigen Satzes liegt nicht vor, soweit im Budgetbeschluss der Stadt Graz eine Auszahlungssperre (zB 5%-Sperre) für budgetierte Beträge mitbeschlossen wird.

- Die Auszahlung des Jahresförderungsbeitrages erfolgt zu den im Vertrag unter Punkt 3. genannten Terminen von den jeweils laut Gemeinderatsbeschluss zuständigen Abteilungen, wenn die Auflagen und Bedingungen aus dieser Fördervereinbarung erfüllt sind.
- Die Förderung hat den eingangs geschilderten Forschungstätigkeiten zu dienen.
- Wesentliche Änderungen im Forschungsprogramm oder Veränderungen innerhalb der organisatorischen oder vereinsrechtlichen Struktur sind mit dem Kulturamt abzusprechen und berechtigen beide VertragspartnerInnen, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von weiteren Gründen zu lösen.

## 2. Gesamtkosten, Finanzierung und Abrechnung

- Die Förderungsempfängerin hat der Förderungsgeberin über die Durchführung der Programme spätestens drei Monate nach Abschluss des Kalenderjahres, in dem die Förderung erfolgt ist, zu berichten und gleichzeitig eine **vollständige und detaillierte Jahresabrechnung über die geförderten Projekte** (auf Anforderung der Förderungsgeberin allenfalls ergänzt um Originalbelege in Höhe der Förderungssumme) vorzulegen. Wird dem Bund und/oder dem Land Steiermark ein Jahresabschluss als Basis der Abrechnung für Bundes- und/oder Landesförderungen vorgelegt und dies auch von den beiden übergeordneten Gebietskörperschaften so akzeptiert, genügt dies für den Verwendungsnachweis an die Stadt Graz – wobei ein diesbezüglicher Schriftverkehr oder AnsprechpartnerIn bei Bund oder/und Land mitzuteilen ist.

Die Förderungsgeberin behält sich vor, zu den einzelnen Posten der Einnahmen-/Ausgabenrechnung und/oder des Jahresabschlusses Belegprüfungen durchzuführen oder solche Belegprüfungen in Auftrag zu geben.

- Die Förderungsempfängerin hat spätestens im Dezember des Auszahlungsjahres eine genaue Vorschau des Forschungsprogramms des nächsten Jahres mit einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan für den vorgesehenen Verwendungszweck vorzulegen, der die geplanten **Einnahmen** (Eintritte, Verkaufserlöse, einbringbare Eigenmittel, SponsorInnenbeiträge, Werbeeinnahmen, sonstige Einnahmen und Subventionen) und die geplanten **Ausgaben** (Personalkosten, Honorare, Mietkosten, Gebühren und Abgaben, sonstige Ausgaben) zu enthalten hat. Dazu ist das Subventionsformular der Mag. Abt. 16 zu verwenden.

## 3. Sonstige Bedingungen und Auflagen

- Mit der Vorlage des Forschungsprogramms sind folgende Angaben über die Förderungsempfängerin beizubringen, soweit sie nicht in aktueller Form vorliegen: Name, Sitz, Rechtsform der Förderungsempfängerin; die aktuellen Namen und Anschriften aller Vereinsorgane.  
Änderungen in der Rechtsform, des Sitzes, der Namen der Vereinsorgane während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind unaufgefordert und unverzüglich der Stadt Graz bekannt zu geben.
- Der Förderungsbeitrag wird auf Grund eines jährlich einzureichenden Ansuchens jeweils am  
23. Februar  
23. August  
zu gleichen Teilen ausbezahlt.

Die tatsächliche Auszahlung des vereinbarten Förderungsbetrages bzw. eines Teiles des Förderungsbetrages kann jedenfalls erst nach Vorlage der Abrechnung des Vorjahres und der Vorschau der Forschungstätigkeiten des laufenden Jahres mit Finanzierungsplan (siehe Punkt 2) erfolgen.

In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann ein anderer Zeitpunkt der Mittelbereitstellung mit dem Kulturamt vereinbart werden.

- Die Förderungsempfängerin erklärt ihre Bereitschaft, in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Graz hinzuweisen (in Publikationen, Einladungen, Plakaten, Programmen, u. ä.). Dies hat durch die Verwendung des Logos der Stadt Graz (Stadt Graz Kultur/Wissenschaft siehe auch Logobestimmungen auf der Homepage der Stadt Graz) zu erfolgen.

- Die Förderungsempfängerin verpflichtet sich, Veranstaltungen zeitgerecht für eine Ankündigung am Veranstaltungskalender des Kulturservers der Stadt Graz an die Adresse: redaktion@kulturserver-graz.at zu übermitteln sowie die Angaben im Kultur A-Z zu aktualisieren.
- Die Förderungsempfängerin erklärt sich auch damit einverstanden, dass mitgeteilte Daten allenfalls mittels automatischer Datenverarbeitung erfasst und der Name der Förderungsempfängerin, der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung veröffentlicht werden können.
- Soweit in dieser Förderungsvereinbarung nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der Subventionsordnung der Stadt Graz sowie die Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen (siehe Beilagen) in der jeweils geltenden Fassung.

Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom

A 16 – 063289/2004/0106

A 8 – 77397/2017-11

Für die Stadt Graz  
Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Für die Förderungsempfängerin:  
Dr.in Gabriele Zuna-Kratky, Vizepräsidentin

Mag. Christoph Neubauer, Kassier